



Gemeinde Petershausen

Bekanntmachung

der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Petershausen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ vom 07.10.1996, geändert am 28.10.2010, zuletzt geändert am 24.11.2016

Der Gemeinderat hat am 24.10.2017 die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Petershausen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ vom 07.10.1996, geändert am 28.10.2010, zuletzt geändert am 24.11.2016, beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 143 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Änderungssatzung mit der dazugehörigen Begründung kann von jedermann im Rathaus, Bgm.-Rädler- Str. 3, 85238 Petershausen, im Bürgerbüro Zimmer EG 2, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden und über den Inhalt kann Auskunft gegeben werden (§143 Abs. 1, § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weitere Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt wird, wird hingewiesen.

Petershausen, den 24.10.2017


Marcel Fath
1. Bürgermeister



Bekannt gemacht durch den Aushang an den Amtstafeln am
Abzunehmen am

25.10.2017
01.12.2017